jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/31 8ObA85/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

AngG §26 Z1 III1a
GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Dann wenn der Arbeitgeber auf die vom Arbeitnehmer bekanntgegebenen Beschwerden vorweg damit reagiert, dass er dem Arbeitnehmer „vorerst" eine diesem medizinisch zumutbare Tätigkeit zuweist, die der Arbeitnehmer widerspruchslos übernimmt und ausübt, und in weitere Folge auch zusichert, dem Arbeitnehmer nur für medizinisch zumutbare Tätigkeiten einzusetzen, kommt dem Arbeitnehmer ein Austrittsrecht aus gesundheitlichen Gründen nicht zu, bevor er nicht geltend macht, dass diese „vorerst" zugewiesene Tätigkeit den Rahmen des Arbeitsvertrages überschreitet.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 85/06t
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121645

Dokumentnummer

JJR_20070131_OGH0002_008OBA00085_06T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at